



**Verteiler Aufsicht/Bilanzierung/Geldwäsche**

Brüssel, 6. Dezember 2018

**Nachhaltiges Finanzwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den bereits im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) abgestimmten Bericht zum Verordnungsvorschlag über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie den gemeinsam vom Wirtschafts- und Währungsausschuss und Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) veröffentlichten Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

**1.) Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken**

Wie bereits abzusehen war, sollen auch Kreditinstitute in den Anwendungsbereich der Verordnung über Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken aufgenommen werden. So wünscht es zumindest der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments. Siehe dazu Bericht Seite 14, **Artikel 2 (a) (iva)**. Dort heißt es:

*"Financial market participant means" u.a. "a credit institution which provides investment or credit risk-management processes with the exception of small and non-complex institutions".*

Der neu eingefügte **Artikel 3 (2a)** auf Seite 18 des Berichts bestimmt außerdem:

*„Credit institutions and insurance undertakings shall have in place policies on the integration of sustainability risks in their investment and credit risk-management processes. A brief summary of these policies shall be made public, while ensuring confidentiality and protection of undisclosed know-how and business information (trade secrets) as defined by Directive EU 2016/943.“*

Nach unserer Einschätzung fallen Bausparkassen aufgrund ihres Einlagen- und Kreditgeschäfts unter den Kreditinstitut-Begriff<sup>1</sup>. Als Finanzmarktteilnehmer müssten Bausparkassen somit ESG-Aspekte (dh die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance) in ihre internen Anlageentscheidungen und Risikomanagementprozesse einbeziehen und ihre Kunden diesbezüglich informieren.

---

<sup>1</sup> *Regulation (EU) No 575/2013 point (1) of Article (1): „credit institution...means an undertaking the business of which is to take deposits or other repayable funds from the public and to grant credits for its own account“*

Der ECON-Bericht verweist auf die derzeit geltende Begriffsdefinition der CRR (Regulation (EU) No 575/2013). Dort sind „small and non-complex institutions“ nicht definiert. Eine entsprechende Begriffsdefinition wird in die überarbeitete CRR eingefügt werden. Diese soll gemäß den letzten politischen Trilogverhandlungen zum sogenannten Bankenpaket neben quantitativen Kriterien auch qualitative Kriterien umfassen (*siehe dazu EuBV-Rundschreiben vom 4. Dezember 2018*).

## **2.) Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen**

In einem ersten Schritt legt der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen den Rahmen für die Festlegung einheitlicher Kriterien fest, damit ermittelt werden kann, wann eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig anzusehen ist.

Die erste Stellungnahme aus dem Europäischen Parlaments zum Verordnungsvorschlag (Berichtsentwurf des ECON- und ENVI-Ausschusses) finden Sie dazu im Anhang.

In einem anschließenden Schritt will die Europäische Kommission die Tätigkeiten ermitteln, die als nachhaltig eingestuft werden. Dafür hat die Europäische Kommission bereits eine Expertengruppe eingesetzt, die bis Herbst 2019 einen ersten Vorschlag liefern wird.

Das Europäische Parlaments übt Druck auf den Rat aus, das Thema nachhaltige Finanzierung schneller voranzubringen. Jedoch fehlen der österreichischen Ratspräsidentschaft nach eigenen Angaben hierzu sowohl die räumlichen als auch die zeitlichen Kapazitäten. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass die Gesetzgebungsvorschläge für ein nachhaltiges Finanzwesen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden können. Wie die nächste Europäische Kommission nach den Wahlen im Mai 2018 aussehen wird, ist noch unklar. Wir gehen aber davon aus, dass das Thema nachhaltige Finanzierung ein Schwerpunktthema bleiben wird. Lassen Sie uns bitte deshalb Ihre Einschätzungen zu den Berichten wissen.

Die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission finden Sie auf Deutsch auch nochmal in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung

**Anhang:**

- BERICHT des Wirtschafts- und Währungsausschusses zum Verordnungsvorschlag über Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken (*englische Originalversion*)
- BERICHTSENTWURF des Wirtschafts- und Währungsausschuss sowie Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (*englische Originalversion*)
- Verordnungsvorschlag über Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken
- Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen